

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 7

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das ganze Land erstreckende Organisation erfolgen kann, als deren Träger die heutigen Gewerkschaftsverbände betrachtet werden müssen. Die Sozialisierung will ja eine Konzentration der Kräfte in einheitlicher Leitung, verbunden mit einer Dezentralisation in der Durchführung. Wir klagen darüber, dass unrationell gearbeitet werde, weil die mangelhafte Organisation zu einer Vergeudung der vorhandenen Mittel führt und weil sich Instanzen mit Angelegenheiten befassen, von denen sie nichts verstehen. In genau den gleichen Fehler würden wir verfallen, wenn wir eine Organisation des Sammelsturms errichten würden, nur um dem Gedanken der Solidarität aller Arbeitenden möglichst drastischen Ausdruck zu verleihen.

Bei Organisationsfragen darf nicht das Gefühl, es muss der Verstand entscheiden. Eine vierzigjährige Praxis im Schweiz. Gewerkschaftsbund hat den Weg gewiesen. Allen Seitensprüngen zum Trotz hat sich die Idee der Zentralisation und der Berufs- respektive Industrieverbände durchgesetzt.

Die heutige soziale und wirtschaftliche Konstellation gibt uns kein Recht anzunehmen, dass die nächsten Jahre an uns andere organisatorische Anforderungen stellen werden. Wir werden im wesentlichen mit den bekannten gewerkschaftlichen Kampfmitteln entweder auf dem Wege der Unterhandlung oder durch Anwendung verschiedener Grade des gewerkschaftlichen Kampfes unsere wirtschaftlichen Forderungen durchzusetzen versuchen.

Daneben werden wir unser ganzes Augenmerk den neuen Sozialisierungsproblemen zuwenden und auch in den Gewerkschaften dafür sorgen müssen, dass man sich bei der Aufstellung von Forderungen an die Unternehmer daran erinnert, dass die neue Gesellschaft geistig und taktisch vorbereitet werden muss. Die erste Etappe dazu ist das Mitspracherecht der Arbeiter im Betrieb. Die Durchsetzung dieser Forderung kann nur eine Frage der Zeit sein, die um so rascher verwirklicht sein wird, je massenhafter die Arbeiterschaft sich den Gewerkschaften zuwendet.



Der Friede.

Als in den Augusttagen des Jahres 1914 die Welt sich in ein Krieglager verwandelte, hätte der schwärzeste Pessimist nicht geglaubt, dass die Katastrophe in fünfjähriger Wut sich austoben und einen Frieden bringen werde, der selber nichts anderes als ein latenter Krieg ist.

Denken wir an die Berge von Papier, die nötig waren, um der Menschheit die Erhabenheit der Kriegsziele plausibel zu machen. Denken wir daran, dass nach den Worten der Kriegführenden dieser Krieg, in dem viele Millionen Menschen gestorben sind und der die Kultur des 20. Jahrhunderts nahezu an den Abgrund gebracht hat, dazu berufen war, den Krieg überhaupt zu töten, und vergleichen wir damit das Ende.

Für uns ist es müßig zu fragen: Wer ist schuld, wer hat zuerst angefangen? Denn wir wissen zu genau, dass die inneren Triebkräfte zum Krieg überall vorhanden waren und jeder Sieger seinen Sieg bis zur brutalen Vergewaltigung des Gegners gesteigert hätte. Dessen waren sich letzten Endes auch die Kämpfenden bewusst, darum haben sie ihre Kraftanstrengungen fast bis zur Selbstvernichtung gesteigert.

Wenn den Unterlegenen heute «Friedensbedingungen» auferlegt werden, die sie wirtschaftlich kaum zu erfüllen vermögen, wenn Völker verschachert werden wie ehemals zu Zeiten des absolutistischen Regiments, wenn man die Unterschrift unter Dokumente erzwingt, in denen der Unterzeichnende sich ehrlos macht, dann ist das alles andere als eine hoffnungsfrohe Einleitung zu einer Ära des Friedens und der Freundschaft der Völker.

Aber auch die Sieger haben nichts zu lachen. Auch bei ihnen türmen sich Berge von Leichen, auch sie müssen Millionen von Krüppeln, Witwen und Waisen unterstützen, auch bei ihnen sind das Wirtschaftsleben und die Finanzen völlig zerrüttet. Es wird ihnen wenig helfen, wenn sie sich am geschlagenen Gegner schadloß halten wollen, und sie werden sich mit den Annexionen von widerstrebenden, des Selbstbestimmungsrechts beraubten Völkern den Magen gründlich überladen.

Der Friede kehrt wieder. Aber nicht, wie die Pazifisten geträumt, mit Glockengeläute und Völkerverbrüderung, sondern mit lärmendem Getue, das das schlechte Gewissen übertönen soll auf der einen und mit verzweiflungsvoller Wut auf der andern Seite.

Der Friede, der so erzwungen wurde, ist nichts anderes als ein Fetzen Papier, den die brutalisierten Völker bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zerreißen werden.

Eine Hoffnung bleibt. Der Friede ist kein Friede der Völker, sondern ein solcher der Machthaber. Wie der Krieg selber mit den Ueberresten des mittelalterlichen Feudalismus aufgeräumt und das Erwachen des Proletariats beschleunigt hat, so wird der Gewaltfriede die Arbeiter versöhnen mit dem, was während des Krieges gesündigt wurde. Die gemeinsame Not, von der alle betroffen werden, wird sie zusammenführen und ihnen den Weg weisen zur Freiheit und zum wahren Völkerbund.

Es bricht eine neue Zeit an. Der Kapitalismus wird sich von dem Schlag, den ihm der Krieg durch die ungeheure Verschwendung aller Güter und die dadurch bewirkte Verschuldung versetzt hat, nie wieder erholen. Die Völker müssen, ob sie wollen oder nicht, die Profitwirtschaft ausschalten und die Gemeinwirtschaft an deren Stelle setzen. Die Riesenvermögen der Kapitalisten werden für die Stabilisierung der Volkswirtschaft herangezogen werden müssen. Die Organisation der Produktion und des Verbrauchs muss auf äusserste Sparsamkeit eingestellt werden, um die Völker aus der Bankrottwirtschaft des Krieges herauszuführen.

Stellt der Krieg die höchste Machtentfaltung des Kapitalismus dar, so kann er diese doch nicht mehr überbieten. Er hat sich selber die Lebensmöglichkeit genommen und muss nach einer Zeit beispiellosen Aufschwungs dem Sozialismus weichen.

Die Gewissheit dieser Lösung kann auch uns mit den Leiden der letzten fünf Kriegsjahre und mit dem Kriegsende versöhnen. Wenden wir uns ab von dem, was hinter uns liegt und richten wir unsern Blick nach vorwärts, den Aufgaben der neuen Zeit entgegen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Arbeitszeit im Bäcker- und Konditorengewerbe.

Am 20. Mai fanden Unterhandlungen zwischen den Vertretern der Organisation der Arbeiterschaft und der Meister statt. Ueber die Frage der Nacht- und Sonntagsarbeit konnte nach langen Unterhandlungen eine Einigung erzielt werden. In bezug auf die 48stundenwoche dagegen nicht. Die Meister hielten mit aller Zähigkeit an der wöchentlichen Arbeitszeit von 60 Stunden fest. Die eidgenössische Einigungskommission hat nun den Parteien folgenden Einigungsvorschlag unterbreitet:

Vorschlag der eidgenössischen Einigungskommission vom 20. Mai 1919.

1. Arbeitszeit:

- a. In Betrieben mit vier Arbeitern oder Lehrlingen und mehr 54 Stunden und ab 1. Oktober 1919 48 Stunden.

- b. In städtischen Betrieben, soweit nicht unter a fallend: 60 Stunden und ab 1. Oktober 1919 54 Stunden.
- c. In ländlichen Verhältnissen, soweit nicht unter a fallend, 60 Stunden.

Die nähere Einteilung der Arbeitszeit und die Einschaltung der Zwischenpausen bleibt der freien Vereinbarung zwischen Betriebsinhaber und Personal vorbehalten.

2. Verbot der Nachtarbeit:

In der Regel zwischen 8 Uhr abends und 4 Uhr morgens für sämtliche Betriebe. Eine Ausnahme bilden Saisonbetriebe während der Dauer der Saison, doch wird der Beginn auf frühestens 3 Uhr morgens angesetzt.

3. Sonntagsarbeit:

Sonntagsarbeit zur Herstellung von Brot und Kleinbrot ist verboten. Zulässig sind Vorbereitungsarbeiten für den Montag auf die Dauer von zwei Stunden.

Das Verbot der Sonntagsarbeit tritt erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Verbot des Verkaufes von frischem Brot und Kleinbrot aufgehoben ist.

Die Herstellung von Konditoreiartikeln ist gestattet auf die Dauer von sechs Stunden mit Schluss um 12 Uhr mittags.

Den ausschliesslich der Konditorei dienenden Betrieben ist das Herstellen und Zubringen von Konditoreiartikeln an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme von Ostersonntag, Pfingstsonntag, Auffahrtstag und Betttag von morgens 6 Uhr bis 12 Uhr mittags gestattet, nachher darf in jedem Geschäft nur ein Arbeiter, und zwar nur zu beschränkter Dienstleistung (jour) verwendet werden.

4. Kontrolle:

Zur Kontrolle über die richtige Innehaltung dieser Vorschriften sollen die Parteien eine paritätische Kontrollbehörde schaffen.

Die Arbeiterschaft hat am 15. Juni an einer Delegiertenkonferenz in Zürich dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt.

Der Verband der Bäcker- und Konditorenmeister wird an seiner Generalversammlung vom 25. Juni zu dem Vermittlungsvorschlag Stellung nehmen.

Bauarbeiter. Die Verhandlungen zwischen dem Bauarbeiterverband und dem Bauarbeiterverband haben nach einer nochmaligen Verhandlung unter der Leitung des Volkswirtschaftsdepartements zu einer vorläufigen Verständigung geführt, die von den Parteien ratifiziert werden dürfte.

Danach wurde die Arbeitszeit in den Städten auf 50 Stunden auf 1. Juli und auf 48 Stunden auf 1. Oktober reduziert, und zwar unter Lohnausgleich. Gegen Jahreschluss haben die Verbände erneut in Verhandlungen einzutreten, um sich über die Arbeitszeit im Sommer 1920 zu verständigen.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Der Verband steigerte seine Mitgliederzahl im Jahre 1918 von 10,371 auf 13,064. Davon sind 8448 männliche und 4621 weibliche Mitglieder. Die stärksten Gruppen sind die der Tabakarbeiter mit 2237 Mitgliedern, Verkäuferinnen mit 1343 Mitgliedern, Packer und Magaziner mit 1181 Mitgliedern und Fuhrleute mit 1082 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft verteilt sich auf 21 Gruppen, von denen jede wieder mehrere Berufe umfasst.

Der Kampf um die 48stundenwoche ist in den Lebens- und Genussmittelindustrien in der Hauptsache mit gutem Erfolg beendet. Dagegen sind im Gewerbe noch grosse Widerstände zu überwinden.

Im Bäckergewerbe wurde nach langwierigen Verhandlungen eine Vereinbarung getroffen, wonach das Nachtbackverbot vom Tage der Aufhebung des Nachtbackverbotes dem 1. Juli 1919, an beizubehalten ist. Die Arbeitszeit soll sukzessive abgebaut werden.

Maler und Gipser. Der Verband hat im Jahre 1918 unter seinen Mitgliedern wieder eine Lohnstatistik aufgenommen, der wir die folgenden Angaben entnehmen: Zahl der beteiligten Gipser 430, Maler 916. Arbeitszeit an 24 Orten 10 Stunden, an 7 Orten 9½ Stunden, an Orten 9 Stunden. An 15 Orten besteht der freie Samstagmittag. Die Stundenlöhne bewegen sich zwischen 70 Rp. (Lugano) und Fr. 1.73 in Zürich. Die Stundenlöhne der Maler sind bedeutend niedriger. So haben die Maler in Zürich nur einen Stundenlohn von Fr. 1.36. Im Jahre 1918 ist eine Steigerung der Löhne um 10 bis 67% eingetreten, seit 1913 eine solche bis zu 79%, wobei allerdings noch grosse Unterschiede bestehen, indem in manchen Sektionen die Steigerung kaum 30% beträgt.

Die Erhebung dehnt sich aus auf die Pensionspreise für die Ledigen und die Mietpreise der Wohnungen. Es lassen sich da ganz bemerkenswerte Differenzen in der Steigerung feststellen, die jedenfalls örtlichen Verhältnissen zugeschrieben werden müssen.

Metall- und Uhrenarbeiter. Die Jahresrechnung pro 1918 ergibt an Einnahmen aus Beiträgen die Summe von Fr. 2,221,927.90, an Totaleinnahmen Fr. 2,622,834.71. Unter den Einnahmen finden wir nebst denjenigen aus Beiträgen: Sammlungen für Streiks Fr. 29,566.25, Bundesubvention für die Krankenkasse Fr. 78,200.—, Verwaltungskosten für die Krankenkasse Fr. 41,689.10, Zinsen und Kursgewinne rund Fr. 40,000.—, Rückzug aus dem Reservefonds der Krankenkasse Fr. 162,868.46. Die Hauptposten der Ausgaben sind: Kranken- und Sterbegelder Fr. 1,281,550.09, Streikunterstützungen Fr. 572,876.63, an andere Organisationen Fr. 27,394.65, Druck der Zeitung Fr. 158,000.—, Verwaltungskosten Fr. 325,000.—, Arbeitslosenunterstützung Fr. 64,512.—, Reiseunterstützung Fr. 2333.—, Einlage in den Reservefonds der Arbeitslosenkasse Fr. 93,940.80, Delegations- und Agitationsspesen Fr. 49,788.85, Unfallunterstützung Fr. 82,443.35, Massregelungen Fr. 15,947.95, Total Fr. 2,834,972.02. Es resultiert somit ein Ausgabenüberschuss von Fr. 212,137.31.

Aus diesen Zahlen erhellt die gewaltige Inanspruchnahme der Verbandskasse im Jahre 1918, aber auch die Leistungsfähigkeit des Verbandes.

In Genf sind am 22. Mai 700 Arbeiter und Arbeiterinnen in den Streik getreten wegen schlechter Behandlung. Nur 10% derselben waren organisiert.

Desgleichen kam es in Genf zu einem Konflikt in den grösseren Maschinenfabriken Genfs. Die Genfer Arbeiter inszenierten einen Proteststreik von 24 Stunden für den Achstundentag und gegen die Fabrik Gardy. Die Folge war die Massregelung einer grossen Zahl von Vertrauensmännern. Als Antwort darauf legten etwa 1500 Arbeiter die Arbeit nieder. Der Konflikt wurde dadurch erledigt, dass den Entlassenen 250—350 Fr. Entschädigung als Abfindung ausbezahlt wurde.

Der Metall- und Uhrenverband hat im Verlauf der letzten Wochen Landstarifverträge abgeschlossen im Spenglergewerbe, in der Heizungsbranche, mit den Elektroinstallateuren, im Bauschlossergewerbe und im Schmiede- und Wagnergewerbe. Einige dieser Verträge bedürfen noch der Ratifikation durch die Mitglieder der Verbände.

Textilarbeiter. Der Verband meldet als Pfingstgeschenk das Ueberschreiten der Mitgliederzahl 20,000. Dieses Wachstum legt dem Verband allerdings harte Verpflichtungen auf. Allenthalben stehen die Mitglieder in Lohnkämpfen.

Ein Streik in der Baumwollweberei Wenk in Bärenwil konnte mit der 48stundenwoche und über den Lohnausgleich hinaus mit einer 15%igen Lohnerhöhung abgeschlossen werden.

Hartnäckiger ist ein Streik bei der Strickereifirma Ryff in Bern, die in den letzten Jahren der Öffentlichkeit durch ihre sehr schlechten Löhne bekannt wurde.

In der «Schleife» in Winterthur konnte nach zehntägiger Dauer vor dem Einigungsamt ebenfalls ein Streik mit wesentlichen Zugeständnissen beigelegt werden.



Arbeiterrecht.

Das Kündigungsverhältnis im Maurer- u. Gipsergewerbe.

Von H. Höppli.

Wir haben in Nr. 9, Jahrgang 1917, der «Gewerkschaftlichen Rundschau» einen Artikel veröffentlicht, worin wir den Standpunkt vertraten, dass das Kündigungsverhältnis im Maurer- und Gipsergewerbe ungenügend abgeklärt sei und eigentlich einer richterlichen oder vertraglichen Abklärung rufe.

Schon vor längerer Zeit war es uns dann möglich, durch das Bezirksgericht Frauenfeld einen Entscheid zu provozieren, der um so wertvoller ist, als er durch die Rekurskommission des Obergerichts, an welche der Beklagte appellierte, bestätigt wurde.

Bei einem Arbeitgeber im Baugewerbe in Frauenfeld trat ein Gipser in Arbeit. Nach etwa vierwöchiger Arbeitsdauer wurde der Mann ohne Kündigung entlassen. Da der Betrieb des Arbeitgebers dem Fabrikgesetz zu jener Zeit nicht unterstand, machte das thurgauische Arbeitersekretariat beim Arbeitgeber und später beim Gericht eine Forderung von Fr. 76.—, gestützt auf Art. 347 O. R. geltend, mit der Begründung, der Arbeitgeber hätte dem Kläger kündigen müssen.

Das Bezirksgericht Frauenfeld schützte die Klage in vollem Umfange. Der Arbeitgeber zog das Urteil an die Rekurskommission des thurgauischen Obergerichts, welche aber zur Bestätigung des angefochtenen Entscheides gelangte.

Der Appellant führte aus, dass eine Kündigung im Maurer- und Gipsergewerbe (es handelt sich um einen Gipsermeister) nicht üblich sei. Der klägerische Arbeiter habe wissen müssen, dass wenigstens in Frauenfeld ortsüblich keine Kündigung bestehe. Für die allgemeine wie für die örtliche Handhabung wurde der Beweis offeriert. Eine «Vereinbarung», die Kündigung auszu-schliessen, könne auch stillschweigend und auf die ortsübliche Handhabung abstellend geschlossen werden. Schliesslich berief sich der Arbeitgeber noch darauf, dass auch die Arbeiter im Baugewerbe die Arbeit ohne Kündigung verlassen.

Der Kläger und Appellant machte diesen Einwänden gegenüber geltend, dass der Beklagte sich vor erster Instanz weder auf eine ausdrückliche noch stillschweigende Vereinbarung berufen habe, sondern nur auf den «Ortsgebrauch». Letzterem komme aber nach dem revidierten O. R. keine Bedeutung mehr zu. Mangels einer «Verabredung» gelte die gesetzliche Kündigungsfrist auch im Baugewerbe. Die Arbeitsordnung des Beklagten sei ihm, dem Kläger, nicht bekannt gewesen, und sie schweige sich übrigens über das Kündigungsverhältnis aus. Die wesentlichen und allgemeinen Klagegründe sind aus den Motiven der obergerichtlichen Rekurskommission ersichtlich, die wir nachstehend in der Hauptsache reproduzieren.

... Zu prüfen bleibe, ob die Entlassung des Klägers den hinsichtlich einer normalen Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehenden Gesetzschriften entspreche.

Art. 347 O. R. erklärt den Vertrag als in erster, das Gesetz als in zweiter Linie massgebend. Dagegen stelle der genannte Artikel nicht mehr auf Brauch ab, wie das Art. 343 a. O. R. getan hat. Sie kann also nicht mehr als ein dem Vertragsrecht subsidiäres Gewohnheitsrecht Geltung beanspruchen. Von Bedeutung kann dieser Brauch nur insofern sein, als er ausdrücklich oder stillschweigend

zum Vertragsinhalt gemacht wird. Eine stillschweigende Sanktion der örtlichen Handhabung liegt aber nur dann vor, wenn im konkreten Fall den Umständen nach geschlossen werden muss, dass beide Parteien sie im Auge gehabt haben. Dagegen genügt, um ihn als Vertragsinhalt präzentieren zu können, nicht, dass er am Ort des Vertragsabschlusses oder in dem betreffenden Gewerbe allgemein bestand, und dass vertraglich nichts ausbedungen wurde. Das hiesse wiederum subsidiär auf den Brauch abstellen, und überhaupt darf die anormale Willensäusserung durch Stillschweigen nur aus schlüssigen Momenten hergeleitet werden. Der beklagte Arbeitgeber hat nun nichts anderes dargetan und kann nichts anderes dartun, als eine solche allgemein bestehende und bekannte «Handhabung». Dass sie aber von beiden Parteien stillschweigend dem Vertrag zugrunde gelegt worden sei, dafür kann der Beklagte keine Beweise erbringen. Er hat nicht einmal die Behauptung aufgestellt, dass dem Kläger die «Handhabung» bekannt gewesen sei.

Mangels einer ausdrücklichen oder sonst schlüssigen stillschweigenden Vereinbarung müssen die Bestimmungen des Art. 347, Abs. 2, leg. cit. Platz greifen. Dass diese Lösung unbillig und für die Arbeitgeber von schwerwiegender Bedeutung sei, wie der Beklagte behauptete, kann kaum gesagt werden. Sie haben es ja in der Hand, durch vertragliche Abrede oder durch Arbeitsordnungen eine Kündigung wegzubedingen.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Die Unzulänglichkeit des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 hat den Bundesrat endlich bewogen, den Anträgen des Gewerkschaftsbundes zu folgen und eine Neuregelung der Unterstützung anzubahnen. Der Bundesversammlung liegt ein Entwurf zu einem Bundesbeschluss vor, wonach die Arbeitslosenunterstützung auf alle Arbeitslosen, die ohne eigenes Zutun arbeitslos geworden sind, ausgedehnt werden soll. Als Normen gelten die Ansätze des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918, also 70 % für Verheiratete und 60 % für Ledige. In Abweichung von den bisherigen Bestimmungen soll aber der Maximalbetrag von Unterstützung und Nebenverdienst nicht mehr als 80 respektive 85 % betragen. Gegen diese Bestimmungen ist an sich nicht viel einzuwenden. Als eine Ungerechtigkeit wird aber die Regelung der Entschädigung für teilweise Arbeitslosigkeit empfunden. Wir haben den Abzug der ersten 10 % von allem Anfang an bekämpft, sind aber nicht durchgedrungen. Jetzt muss aber mit aller Energie nach einer gerechteren Lösung gesucht werden. Wir haben daher an die sozialdemokratische Nationalratsfraktion das Ersuchen gerichtet, bei der Behandlung der Vorlage zu beantragen, dass bei der Bemessung der Entschädigung ohne Einschränkung 50 % respektive der in der Vorlage vorgesehene Prozentsatz entschädigt werden solle.

Der Gewerbeverband beantragt Nichteintreten, weil den Unternehmern auch in dieser Vorlage eine Unterstützungspflicht überbunden werden soll. Eventuell beantragen sie Eliminierung der Unterstützungspflicht aus der Vorlage. Es gibt zweifellos viele Unternehmer, die bezahlen können. Es gibt aber auch solche, die selber Unterstützung nötig hätten. Wenn der Gewerbeverein die Unterstützungspflicht ablehnt, so wollen wir dagegen nicht viel einwenden. Die Hauptsache ist, dass die Vorlage, die ja nur ein Notbehelf ist, so rasch wie möglich verabschiedet wird, damit die Arbeitslosen im nächsten Winter etwas zu nagen und zu beissen haben. Der Bund muss eben die Mittel auf dem Wege der Besteuerung des grossen Kapitals aufbringen.